

Satzung der Christa Wolf Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Christa Wolf Gesellschaft e.V.«.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg mit der Nummer VR 33029 B eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein widmet sich vor allem dem Studium und der Verbreitung des Werkes von Christa Wolf, der Pflege ihres Nachlasses und der Erinnerung an ihr Leben. Er dient der Zusammenarbeit aller an ihrem Werk Interessierten und ist im engen Zusammenwirken mit dem Christa Wolf Archiv (Stiftung Akademie der Künste Berlin) und mit der Humboldt-Universität zu Berlin ein Zentrum der Diskussion, von dem Anstöße und Anregungen ausgehen sollen für Forschung und öffentliche Auseinandersetzung mit dem literarischen Werk – einschließlich der theoretischen und publizistischen Arbeiten – und der Biographie der Autorin.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - öffentliche Lesungen und Vorträge
 - wissenschaftliche Kolloquien
 - Ausstellungen
 - Publikationen
 - Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann zur Förderung der Vereinszwecke zu Spenden aufrufen oder Drittmittel einwerben. Er soll dies tun zur Finanzierung besonderer Vorhaben (z. B. Kolloquien) oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann beantragen, wer die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.
- (2) Behörden, rechtsfähige Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen können die korporative Mitgliedschaft erwerben. Sie sollen sich durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte vertreten lassen, der oder die die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In Ausnahme- oder Streitfällen entscheidet über die Aufnahme die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die erklärt, die Ziele des Vereines zu unterstützen und einen jährlichen Förderbeitrag regelmäßig zu entrichten. Förderbeitrag ist jede Summe, die den Mitgliedsbeitrag übersteigt.
In der In der Mitgliederversammlung haben Fördermitglieder Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Der Verein kann Personen, die sich besondere Verdienste um Christa Wolf und die Zielstellung der Christa Wolf Gesellschaft e.V. erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Die Ehrung kann jedes Mitglied und der Vorstand vorschlagen; sie bedarf der Zustimmung der zu Ehrenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über die Berufung als Ehrenmitglied.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein zur Verfügung gestellte Sachwerte zurück.

Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht.
Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und eventuelle Differenzierung auf Grund von sozialen und altersabhängigen Bedingungen ergeben sich aus der Beitragsordnung, die jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt oder aktualisiert wird.
Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten des Jahres zu entrichten. Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag für das Geschäftsjahr, in dem der Eintritt oder das Ausscheiden erfolgt, ist voll zu entrichten.
- (4) Mitglieder können auf regionaler Ebene Sektionen der Gesellschaft bilden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft korporativer Mitglieder endet durch Auflösung.
- (3) Das freiwillige Ausscheiden erfolgt zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres und ist spätestens drei Monate vor dessen Beendigung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr rückständig geblieben ist.
Der Anspruch des Vereins auf den rückständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt.
- (5) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes schriftlich bevollmächtigen.
Ein Mitglied kann nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
Korporative Mitglieder werden durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung an die Mitglieder und Fördermitglieder erfolgt mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen worden ist.
- (3) Jedes Mitglied kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen; über ihre Annahme oder Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt abweichend von § 7 Abs. (2) eine Frist von einem Monat.
- (5) Christa Wolfs Familienangehörige, nämlich ihr Ehemann, ihre Kinder und ihre Enkelkinder, haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die besonderen Bedingungen der Arbeit des Vereins oder die Zukunft des Vereins dies aus ihrer Sicht zwingend erforderlich machen. Zu deren Einberufung genügt die Frist des § 7 Abs. (4) Satz 2.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (7) Bei Wahlen entscheidet der/die Versammlungsleiter/in über die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens zwei der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, die mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen und zu begründen ist, ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Beschlüsse, wesentliche Vorgänge und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und mindestens vier weiteren Mitgliedern, insgesamt aber aus nicht mehr als zwölf Mitgliedern.
Über die Anzahl der zum Vorstand Gehörenden beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende des Vorstands und den/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam (geschäftsführender Vorstand) oder durch die Gesamtheit der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Christa Wolfs Familienangehörige, nämlich ihr Ehemann, ihre Kinder und ihre Enkelkinder, haben das Recht, so sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht Sache der Mitgliederversammlung sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Formulierung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte und die Mittelverwendung
 - Organisation von Veranstaltungen
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die Mitglieder sind, gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so darf ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit durch den Vorstand bestimmt werden.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, oder – wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen – im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail).
- (8) Unbeschadet der Regelung zum Umlaufverfahren in § 8 Abs. (7) ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und davon zumindest eines dem geschäftsführenden Vorstand angehört.
- (9) Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu beseitigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu begegnen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Gesellschaft unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Christa Wolf Archiv (Stiftung Akademie der Künste), das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 11. 9. 2013

Im Vereinsregister eingetragen durch das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
am 14. 2. 2014 – Nummer VR 33029 B